



Landeshauptstadt  
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat I | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Der Oberbürgermeister

Ortsverwaltung Mainz-Neustadt  
Herrn Ortsvorsteher Christoph Hand  
- über 10-Hauptamt -

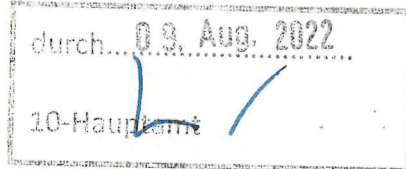
Postfach 3820  
55028 Mainz  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

Ansprechperson  
Frau Wettstein / Herr Lunkenheimer  
Tel. 06131 9715-252 / -251  
Fax 06131 9715289  
wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 08. August 2022



Landeshauptstadt  
Mainz



9.8.22 Wei

10-Hauptamt

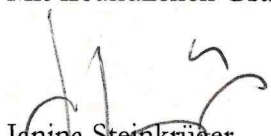
## Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Hand, *lieber Christoph*

der Stadtrat hat am 20.07.2022 die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2021 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen beschlossen.  
Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt am 05.08.2022.

Anbei übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung dieser Satzung und eine Aufstellung der Investitionskosten, welche bei der Bildung der Beitragssätze zugrunde gelegt worden sind.  
Wir bitten Sie diese in Ihrer Ortsverwaltung bereitzuhalten, damit Sie von interessierten Bürgern eingesehen werden kann.  
Die entsprechenden Beitragsbescheide werden voraussichtlich 15.08.2022 an die Grundstückseigentümer versandt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Anlagen:

- Beitragssatzsatzung
- Kostenaufstellung

# SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2021 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 20. Juli 2022

Der Stadtrat hat am 20. Juli 2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2021, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2021

<i>für die Abrechnungseinheiten</i>	<i>€</i>
01.01 - City/Neustadt	<b>0,5125</b>
03.00 - Mombach	<b>0,1977</b>

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadtverwaltung Mainz  
Gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSANLAGEN

Aufstellung der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen 2021  
für das Abrechnungsgebiet: 01.01 – City/Neustadt

durchgeführte Maßnahmen	beitragsfähige Investitionsaufwendungen
<u>Straßenausbaumaßnahmen</u>	
- Ausbau Große Langgasse (Rest)	122.375,84 €
- Ausbau Wallaustraße und Emausweg (Anteil 2021)	1.105.945,77 €
- Ausbau Boppstraße (Anteil 2021)	1.005.512,14 €
- Ausbau Bonifaziusstraße/Platz (Anteil 2021)	23.214,96 €
- Ausbau Kleine Langgasse, Große Bleiche bis Umbach, Münsterplatz, Schillerstraße (Anteil 2021)	434.457,35 €
Summe der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (100 %)	2.691.506,06 €
abzüglich städtischer Anteil (40 %)	1.076.602,42 €
ergibt die umlagefähigen Investitionsaufwendungen (60 %)	1.614.903,64 €

### Ermittlung des Beitragssatzes 2021

<u>Umlagefähige Investitionsaufwendungen</u>	1.614.903,64 €
Summe der gewichteten Grundstücksfläche	3.150.669 qm

ergibt den Beitragssatz in €/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche	0,5125
--	--------